

Schulbegleitung sichern

Ein Handlungsleitfaden für Eltern in Hamburg

Dieser Leitfaden richtet sich an Eltern in Hamburg, deren Kind mit Förderbedarf bisher eine Schulbegleitung erhielt – sinngemäß gilt er auch beim Übergang in die Vorschulklasse oder bei der Einschulung. Was tun, wenn sich diese Leistung zum Schuljahr 2026/27 in Qualität oder Quantität zu verschlechtern droht? Der Leitfaden zeigt, wie Sie den aktuellen Stand aufklären, eine Verschlechterung erkennen und sich schnellstmöglich und rechtssicher wehren – konkret bezogen auf die Hamburger Verwaltungspraxis und das in Hamburg geltende Recht.

Stand: 9. August 2026 · Geltendes Recht zum Redaktionsschluss

Wichtiger Hinweis. *Dieser Leitfaden bietet eine allgemeine Orientierung und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Ob und wie die beschriebenen Schritte in Ihrem Fall greifen, hängt von den konkreten Umständen ab. Die rechtliche Lage zur Schulbegleitung ist in Teilen noch nicht abschließend geklärt; entsprechende Unsicherheiten sind im Text gekennzeichnet.*

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
1. Erststatus klären – die Vorfrage vor allem anderen	4
2. Eine Verschlechterung erkennen – Qualität und Quantität	6
3. Warum die 1:1-Begleitung rechtlich geschützt ist.....	7
4. Handlungsplan – nach Szenario.....	8
Szenario A – ein Bescheid liegt vor	8
Szenario B – kein Bescheid.....	8
Persönliches Budget – die Begleitung selbst organisieren	11
Praktische Umsetzung an der Schule.....	11
5. Vorausschauend absichern: die Bundesreform (1. KJHSRG).....	12
Anhang – Werkzeuge zum Sofort-Gebrauch	12
Checkliste 1: Status klären	12
Checkliste 2: Verschlechterung erkennen	12
Checkliste 3: Alltagsbeobachtungen als Belege	12
Entscheidungsbaum: Welcher Weg?	13
Fristen- und Zeitplan 2026.....	13
Musterschreiben	14
Wo Sie Unterstützung finden.....	16
Kleines Glossar	17
Hinweise und Vorbehalte	18
Mein Fahrplan – zum Ausdrucken	19

Das Wichtigste in Kürze

Die Ferien laufen schon – zu spät ist es nicht. Die Hamburger Sommerferien enden am 19. August 2026, das neue Schuljahr beginnt am 20. August 2026. Bis dahin bleiben gut eineinhalb Wochen, acht Werktage (10. bis 14. und 17. bis 19. August 2026). Das reicht noch, aber nicht für ein Nacheinander: Statusanfrage, eigener Antrag und Vorbereitung des Eilantrags beim Sozialgericht müssen jetzt parallel laufen. Nach Angaben der Schulbehörde werden Anliegen zur Schulbegleitung in den Sommerferien zentral von der Abteilung B 4 bearbeitet; nach Berichten betroffener Eltern erreichen sie die zuständige Stelle in den Ferien zuverlässig nur über das dafür eingerichtete Funktionspostfach. Melden Sie sich also – auch jetzt noch.

Erst der Status, dann die Wehr. In Hamburg läuft Schulbegleitung häufig ohne förmlichen Bescheid an die Eltern. Die erste Frage ist deshalb nicht „Was wurde gekürzt?“, sondern „Habe ich überhaupt einen Bescheid – und auf welcher Grundlage?“. Wer einen eigenen Antrag auf Eingliederungshilfe stellt, erzwingt einen anfechtbaren Bescheid und damit erst den wirksamen Rechtsschutz.

Jetzt handeln, nicht bis zum Schulbeginn warten. Verschlechterungen werden typischerweise zum Schuljahreswechsel umgesetzt, oft ohne dass Eltern aktiv informiert werden. Wer erst am ersten Schultag reagiert, verliert Unterrichtstage: Ein Beschluss im Eilverfahren wirkt erst ab dem Tag der Entscheidung, nicht rückwirkend. Klären Sie den Stand jetzt und setzen Sie Schule und Behörde kurze, schriftliche Fristen.

Sechs Schritte für den Einstieg (zum Abarbeiten finden Sie am Ende den Fahrplan zum Ausdrucken):

1. Klären Sie: Haben Sie je einen schriftlichen Bescheid über die Schulbegleitung erhalten – von wem, mit welchem Inhalt, befristet bis wann?
2. Fragen Sie schriftlich nach und beantragen Sie Akteneinsicht (§ 25 SGB X) sowie Datenauskunft (Art. 15 DSGVO). Nutzen Sie dafür auch das Funktionspostfach der Schulbehörde: schbg-organisation@bsfb.hamburg.de.
3. Stellen Sie einen eigenen Antrag auf Eingliederungshilfe (§§ 99, 112 SGB IX) und verlangen Sie ausdrücklich einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Adressat ist die BSFB, Abteilung B 4; bei psychosozialen Bedarf das Jugendamt. Im Zweifel reichen Sie bei der BSFB ein – sie muss weiterleiten (Abschnitt 1).
4. Sichern Sie Beweise: aktuelle fachärztliche und sonderpädagogische Gutachten, Förderpläne und das Tätigkeitsprofil der bisherigen Begleitung.
5. Liegt ein absenkender Bescheid vor: Widerspruch binnen eines Monats. Der Widerspruch hat regelmäßig aufschiebende Wirkung (§ 86a SGG) und sichert vorläufig das bisherige Niveau.
6. Droht ohne Bescheid ein akuter Verlust: Eilantrag auf einstweilige Anordnung (§ 86b Abs. 2 SGG) beim Sozialgericht Hamburg.

Zwei Wege – nicht verwechseln. Antrag, Widerspruch und Sachstandsanfragen richten Sie an die Behörde. Den Eilantrag richten Sie an das Sozialgericht Hamburg (§ 86b Abs. 2 SGG). Bei der Behörde gibt es keinen „Eilantrag“; dort verlangen Sie die vorläufige Weiterführung der Leistung (§ 120 Abs. 4 SGB IX).

1. Erststatus klären – die Vorfrage vor allem anderen

Kernbotschaft. Bevor Sie sich gegen eine Verschlechterung wehren können, müssen Sie wissen, auf welcher rechtlichen Grundlage die Begleitung bisher läuft – und ob es überhaupt einen Bescheid gibt.

Das Hamburger Doppelsystem

Schulbegleitung wird in Hamburg regelhaft über das Schulgesetz (§ 12 HmbSG) als „Integrationsleistung“ organisiert. Das ist ein schulinternes Steuerungsverfahren zwischen Schule und Behörde – die Eltern erhalten dabei in der Regel keinen Bescheid und haben „in der Regel keine Rechtsmittel“. Genau das ist die rechtsmittelfreie Grauzone, in der viele Familien sich befinden, ohne es zu wissen.

Daneben besteht ein **eigenes elterliches Antragsverfahren auf Eingliederungshilfe** (§§ 99, 112 SGB IX). Stellen Sie diesen Antrag selbst, ist die schulrechtliche Lösung **nicht** vorrangig, und die Entscheidung wird Ihnen per rechtsmittelfähigem Bescheid mitgeteilt. Zuständig ist innerhalb der Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung (BSFB) die Abteilung B 4 – Inklusive Bildung.

Keinen Bescheid bekommen? Läuft die Schulbegleitung über das schulinterne Verfahren (§ 12 HmbSG), ergeht in der Regel kein Bescheid an die Eltern – es gibt also nichts, das die Schule Ihnen „weiterleiten“ müsste. Das ist der Normalfall und kein Versäumnis Ihrerseits. Einen anfechtbaren, an Sie gerichteten Bescheid erhalten Sie nur über einen eigenen Antrag nach §§ 99, 112 SGB IX.

§ 12 HmbSG und § 112 SGB IX im Vergleich

Kriterium	§ 12 HmbSG	§ 112 SGB IX
Rechtsnatur	Schulrechtliche Leistung, ressourcengesteuert	Bundesrechtlicher Individualanspruch auf Teilhabe
Entscheidung	Schule/ReBBZ und Behörde intern	BSFB (Abt. B 4) gegenüber den Eltern
Maßstab	Schulische Mittel und Vorgaben	Bedarfsfeststellung, Gesamtplan, UN-BRK
Bescheid an Eltern	in der Regel nein	ja, rechtsmittelfähig
Rechtsschutz	eingeschränkt (Grauzone)	Widerspruch und Klage (Sozialgericht)

Welcher Weg gilt für Ihr Kind?

Bei **geistiger oder körperlich-motorischer Behinderung** greift die Eingliederungshilfe nach § 112 SGB IX (Zuständigkeit BSFB, Rechtsweg zum Sozialgericht Hamburg). Bei **seelischer**

Behinderung ist die Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII einschlägig (Rechtsweg in der Regel zum Verwaltungsgericht). Welche Grundlage gilt, richtet sich nach dem konkreten Bedarf Ihres Kindes. Diese Zuordnung müssen Sie aber nicht selbst treffen: Der Träger, bei dem der Antrag eingeht, prüft seine Zuständigkeit binnen zwei Wochen und leitet den Antrag sonst weiter (§ 14 Abs. 1 SGB IX). Auch ein bei einem unzuständigen Gericht eingereichter Antrag wird von Amts wegen an das zuständige Gericht verwiesen (§ 17a Abs. 2 GVG, über § 202 SGG bzw. § 173 VwGO). Entscheidend ist, dass der Antrag jetzt gestellt wird. Der schulische Förderschwerpunkt (z. B. KME) ist dabei ein starkes Indiz, aber nicht die abschließende sozialrechtliche Einordnung – maßgeblich ist die tatsächliche Art der Beeinträchtigung, die erst im Antrags- und Gesamtplanverfahren festgestellt wird.

Leitfrage an Sie selbst: „Habe ich je einen schriftlichen Bescheid erhalten – von wem, mit welchem Inhalt, und bis wann ist er befristet?“ Lautet die Antwort „nein“, ist das die wichtigste Information überhaupt: Dann gibt es rechtlich (noch) nichts, dessen Verschlechterung Sie anfechten könnten – der erste Schritt ist, einen Bescheid zu erwirken.

So klären Sie den Status auf

- **Schriftliche Statusanfrage** bei der zuständigen Stelle (bei geistiger/körperlich-motorischer Behinderung: BSFB, Abteilung B 4; bei psychosozialem Bedarf: das zuständige ReBBZ). In den Ferien erreichen Sie Klassenteam und Förderkoordination meist nicht; wenden Sie sich dann an das Schulbüro, das zuständige ReBBZ oder an das Funktionspostfach schbg-organisation@bsfb.hamburg.de.
- **Akteneinsicht** (§ 25 SGB X) und **Datenauskunft** (Art. 15 DSGVO): So erfahren Sie Förderpläne, die bisherige Bewilligungspraxis und etwaige interne Umstellungspläne – und ob nicht doch ein Bescheid existiert, der nicht mehr angefochten werden kann (bestandskräftig). Im schulinternen Verfahren ist die Datenauskunft nach Art. 15 DSGVO der tragfähige Weg; eine Akteneinsicht nach § 29 HmbVwVfG kommt nur in Betracht, wenn ein Verwaltungsverfahren läuft, an dem Sie beteiligt sind.
- **Förderplan anfordern:** In Hamburg werden mit dem Förderplan auch die Integrationsleistungen bewilligt, für die der Schulträger zuständig ist; die Sorgeberechtigten sollen an seiner Aufstellung beteiligt werden, und er ist spätestens nach einem Jahr fortzuschreiben (§ 12 Abs. 4 HmbSG). Prüfen Sie deshalb zwei Dinge: Stehen die Integrationsleistungen für Ihr Kind darin und ist der Plan fortgeschrieben worden?

Förderplan fehlerhaft? Er ist das wichtigste Beweismittel – ein zu niedrig ansetzender Plan wirkt gegen Ihr Kind. Widersprechen Sie schriftlich, benennen Sie die unrichtigen Punkte einzeln und verlangen Sie, dass Ihre Stellungnahme zur Akte genommen wird. Unrichtige Tatsachen sind zu berichtigen (Art. 16 DSGVO); bei pädagogischen Bewertungen zählt allein Ihre Gegendarstellung in der Akte. Berufen Sie sich zugleich auf Beteiligung und Fortschreibung (§ 12 Abs. 4 HmbSG).

- **Kurze Frist setzen:** Bitten Sie um schriftliche Antwort binnen drei Werktagen, spätestens bis [Datum]; setzen Sie die Frist so, dass sie vor dem 17. August 2026 abläuft. Verweisen Sie auf den Schuljahresbeginn am 20. August 2026 und kündigen Sie an, bei fruchtlosem Fristablauf gerichtlichen Eilrechtsschutz zu prüfen.

Günstige Wendung möglich: Falls die Akteneinsicht zeigt, dass es bereits einen Bescheid über die 1:1-Leistung gibt, der nicht mehr angefochten werden kann (bestandskräftig), ist Ihre

Position stark: Eine Herabsetzung wäre dann nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse zulässig (§ 48 SGB X) – reiner Sparwille genügt nicht.

Noch kein eigener Antrag gestellt? Wer bisher nur über die Schule versorgt wurde, hat nichts versäumt und nichts verfristet – weil kein Bescheid ergangen ist, läuft auch keine Frist; der eigene Antrag nach §§ 99, 112 SGB IX ist jederzeit nachholbar und vor Schuljahres- oder Einschulungsbeginn besonders sinnvoll. Er bringt nicht automatisch mehr Leistung, aber die rechtssichere, anfechtbare Grundlage.

Häufige Fragen zum Status

Wie erfahre ich, wie viele Stunden bewilligt sind? Fragen Sie in dieser Reihenfolge: Klassenteam oder Förderkoordination, in den Ferien das Schulbüro, dann das zuständige ReBBZ, dann das Funktionspostfach schbg-organisation@bsfb.hamburg.de. Bleibt es unklar, beantragen Sie Akteneinsicht.

Die Schule zeigt mir die Unterlagen nicht – was nun? Sie haben ein Recht darauf: im Sozialverfahren Akteneinsicht nach § 25 SGB X, im schulinternen Verfahren die Datenauskunft nach Art. 15 DSGVO. Stellen Sie den Antrag schriftlich.

Ist eine Übersicht der Schule (etwa eine Liste mit einer Zeile pro Kind) ein Bescheid? Nein, ein solches Papier ist kein Bescheid. Es kann aber ein wichtiges Indiz für eine nicht begründete Kürzung sein; sichern Sie es.

Kann ich erfahren, welchen Bedarf die Schule für mein Kind angemeldet hat? Ja, über Akteneinsicht; viele Schulen teilen es auch auf Nachfrage mit. Aus dem Förderplan lässt sich meist ableiten, welcher Umfang für erforderlich gehalten wurde.

Auf meinen Antrag auf Akteneinsicht und Auskunft reagiert niemand. Die Auskunft nach Art. 15 DSGVO ist spätestens innerhalb eines Monats zu erteilen (Art. 12 Abs. 3 DSGVO). Mahnen Sie sie in einem eigenen Schreiben mit Wochenfrist an – gebündelte Anliegen werden oft nur teilweise beantwortet. Danach: kostenfreie Beschwerde beim Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Art. 77 DSGVO). *Warten Sie darauf nicht: Im Verfahren muss die Behörde ihre Akten dem Sozialgericht vorlegen, Sie erhalten Einsicht dann über das Gericht (§ 120 SGG).*

Die Behörde hat nur den Eingang bestätigt und Unterlagen angefordert – genügt das? Nein, das ist erst der Verfahrensbeginn. Reichen Sie die Unterlagen sofort nachweisbar ein und verlangen Sie eine Entscheidung vor dem 20. August 2026 sowie die vorläufige Weiterführung (§ 120 Abs. 4 SGB IX). Über den Antrag ist binnen drei Wochen zu entscheiden, bei erforderlichem Gutachten binnen zwei Wochen nach dessen Vorliegen (§ 14 Abs. 2 SGB IX) – die sechs Monate des § 88 SGG sind nur die Schwelle für die Untätigkeitsklage. Wird der Antrag erst jetzt gestellt, läuft diese Frist zwangsläufig in das neue Schuljahr hinein. Verlangen Sie deshalb im selben Schreiben die vorläufige Weiterführung nach § 120 Abs. 4 SGB IX und bereiten Sie den Eilantrag beim Sozialgericht parallel vor, statt die Frist abzuwarten. Wird die Frist überschritten, gilt der Antrag nicht automatisch als bewilligt – Sie müssen selbst nachfassen (§ 18 Abs. 7 SGB IX).

2. Eine Verschlechterung erkennen – Qualität und Quantität

Kernbotschaft. Eine Verschlechterung zeigt sich nicht nur in weniger Stunden, sondern auch in geringerer Qualifikation, geteilter Aufmerksamkeit und wechselndem Personal. Fragen Sie beide Dimensionen aktiv ab.

Quantität

Maßgeblich sind der bewilligte Stundenumfang und die Frage, ob die Begleitung weiterhin als personengebundene 1:1-Hilfe erbracht wird oder in einen Pool überführt wird, in dem sich mehrere Kinder eine Kraft teilen. Achten Sie auf den Betreuungsschlüssel (1:2, 1:3 ...) und darauf, in welchen Situationen Ihr Kind dann tatsächlich allein ist.

Qualität

Hamburg arbeitet mit vier Qualifikationsstufen: Stufe 1 (Freiwilligendienst-Kräfte, FSJ/BFD), Stufe 2 (sozial erfahrene Kräfte), Stufe 3 (pädagogisches Fachpersonal wie Erzieherinnen/Erzieher oder qualifizierte Pflegefachkräfte) und Stufe 4 (Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, FH). Die unteren Stufen werden eher schulbezogen und im Pool eingesetzt, die höheren personengebunden für spezifischen Bedarf. Wird eine qualifizierte 1:1-Fachkraft (Stufe 3 oder 4) durch eine Kraft niedrigerer Qualifikation oder eine Pool-Kraft ersetzt, ist das ein qualitativer Eingriff – auch wenn die Stundenzahl auf dem Papier gleich bleibt. Achten Sie außerdem auf personelle Kontinuität: Häufig wechselnde Begleitkräfte bedeuten Beziehungsabbrüche.

Die verdeckte Verschlechterung am Schuljahresübergang

Bewilligungen sind oft bis zum Schuljahresende befristet und müssen für das neue Schuljahr neu beantragt oder weiterbewilligt werden. Genau an dieser Nahtstelle wird verdeckt abgesenkt – nicht durch eine sichtbare Kürzung, sondern dadurch, dass die bisherige Versorgung schlicht nicht in gleicher Form fortgeschrieben wird.

Zeitlicher Rahmen 2026: Die Sommerferien laufen bis zum 19. August 2026, das neue Schuljahr beginnt am 20. August 2026. Prüfen Sie jetzt, ob eine Befristung ausgelaufen ist und ob für das neue Schuljahr überhaupt eine Folgebewilligung vorliegt und setzen Sie dafür eine kurze schriftliche Frist.

Was sich zum Schuljahr 2026/27 ändert

Die Schulbehörde stellt die Schulbegleitung zum Schuljahr 2026/27 um: FSJ-Kräfte werden zum Regelfall, Fachkräfte sollen nur noch in Ausnahmefällen bewilligt werden, mehrere Kinder werden häufiger gemeinsam durch eine Kraft begleitet (Kombinationsmaßnahmen), und die endgültige Entscheidung liegt bei der Behörde. Für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung soll zunächst ein Schuljahr lang geprüft werden, welche Unterstützung die Schule selbst leisten kann.

Was das für Sie bedeutet: Die Behörde betont selbst, dass die Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligungskriterien unverändert bleiben und weiterhin der individuelle Unterstützungsbedarf jedes einzelnen Kindes maßgeblich ist. Daran können Sie sie festhalten:

Eine geänderte Organisationsform ist keine Begründung für einen geringeren Bedarf.

Häufige Fragen zur Verschlechterung

Ich habe gar keine Mitteilung erhalten – muss ich trotzdem aktiv werden? Ja. Fragen Sie ausdrücklich nach, ob und in welchem Umfang für das neue Schuljahr bewilligt wurde. Keine Nachricht ist keine Bestätigung.

Die Stundenzahl bleibt gleich, aber die Qualifikation sinkt – ist das angreifbar? Ja. Auch eine niedrigere Qualifikationsstufe oder der Wechsel von Einzel- auf geteilte Begleitung ist eine Verschlechterung, wenn der Bedarf damit nicht mehr gedeckt wird.

Was bedeutet „Stufe 3“? Eine Kraft mit pädagogischer Ausbildung, etwa Erzieherin oder Erzieher beziehungsweise eine qualifizierte Pflegefachkraft.

3. Warum die 1:1-Begleitung rechtlich geschützt ist

Kernbotschaft. Eine bestehende, bedarfsgerechte 1:1-Begleitung darf nicht allein aus Kostengründen oder zur Auslastung eines Pools abgesenkt werden. Die folgenden vier Säulen tragen Ihre Position.

a) Die Kernbereichsdoktrin

Die Schule schuldet selbst nur den engen „Kernbereich pädagogischer Tätigkeit“ – das Planen, Vermitteln und Bewerten des Unterrichts. Alle begleitenden, beaufsichtigenden und fördernden Assistenzdienste, die Ihr Kind erst in die Lage versetzen, am Unterricht teilzunehmen, sind dagegen Eingliederungshilfe. Dieser Kernbereich ist bundeseinheitlich eng zu verstehen und gilt für Förderschulen genauso wie für Regelschulen (*BSG, B 8 SO 2/18 R; B 8 SO 8/15 R*) – und damit auch an den Hamburger Förder- und Sonderschulen.

Was das für Sie bedeutet: Das Argument „An der Förderschule macht das die Schule schon selbst“ trägt rechtlich nicht.

b) Das Faktizitätsprinzip

Solange und soweit die Schule den Bedarf tatsächlich nicht deckt, bleibt der Anspruch auf Eingliederungshilfe bestehen – unabhängig davon, ob die Schule rechtlich zur Deckung verpflichtet wäre.

Was das für Sie bedeutet: Personalmangel, unbesetzte Pool-Stellen oder leere Versprechen der Schule entlasten die Behörde nicht.

c) Pool nur bei Zumutbarkeit und nur mit Vereinbarung

Die gemeinsame Inanspruchnahme („Poolen“) ist zulässig, steht aber unter zwei Bedingungen, die beide erfüllt sein müssen: Sie muss im Einzelfall zumutbar sein, und mit dem Leistungserbringer müssen entsprechende Vereinbarungen bestehen (§ 112 Abs. 4 Satz 1, § 104 SGB IX). Umgekehrt können Sie eine gemeinsame Erbringung verlangen, wenn Sie sie wünschen (§ 112 Abs. 4 Satz 2 SGB IX) – ein Zustimmungsrecht gegen das Poolen folgt daraus aber nicht. Fragen Sie deshalb schriftlich nach, auf welche Vereinbarung mit welchem Anbieter sich eine Kombinationsmaßnahme stützt; fehlt sie, ist das Poolen schon deshalb angreifbar. Die Zumutbarkeit ist zudem im Einzelfall zu prüfen und nicht pauschal zu unterstellen; dabei zählt auch Ihr Wunsch- und Wahlrecht (§§ 8, 104 SGB IX).

Beachten Sie dabei den Erststatus (Abschnitt 1): Diese Vorschriften gelten für den Weg über das SGB IX. Läuft die Begleitung Ihres Kindes über § 12 HmbSG, ist § 112 Abs. 4 SGB IX nicht unmittelbar anwendbar – dann tragen Sie primär vor, dass der individuelle Bedarf im Pool ungedeckt bleibt, und stellen zusätzlich einen eigenen Antrag auf Eingliederungshilfe, um die SGB-IX-Prüfung überhaupt zu eröffnen.

Was das für Sie bedeutet: Ein verordneter Zwangspool, der den Bedarf Ihres Kindes nicht deckt, ist unzulässig.

d) Bestandsschutz bei unverändertem Bedarf

Ein einmal festgestellter, bewilligter Bedarf darf nur herabgesetzt werden, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben (§ 48 SGB X). Der bloße Wunsch zu sparen oder ein neues Pool-Modell auszulasten ist keine solche Änderung.

Was das für Sie bedeutet: Hat sich der Bedarf Ihres Kindes nicht verringert, fehlt die rechtliche Grundlage für eine Kürzung.

Der Streit verschiebt sich auf die Beweisebene

Weil die Rechtslage günstig ist, wird die Auseinandersetzung in der Praxis auf der Tatsachenebene entschieden: Es kommt darauf an, ob der individuelle Bedarf im Pool real ungedeckt bleibt. Entscheidend sind deshalb aussagekräftige Gutachten, Förderpläne und ein dokumentiertes Tätigkeitsprofil der bisherigen Begleitung.

Ehrlicher Vorbehalt: Wie ein Gericht Ihren Einzelfall bewertet, lässt sich nicht vorhersagen – die Zumutbarkeits- und Bedarfsprüfung hängt stark von den Unterlagen ab. Die Grundlinie ist aber gefestigt: Auch jüngere Entscheidungen, zuletzt das Sächsische Landessozialgericht im Dezember 2025, bestätigen, dass begleitende Assistenz außerhalb des Kernbereichs Eingliederungshilfe bleibt und das Landesschulrecht daran nichts ändert.

4. Handlungsplan – nach Szenario

Kernbotschaft. Welcher Weg richtig ist, hängt entscheidend davon ab, ob ein Bescheid vorliegt. Klären Sie deshalb zuerst Abschnitt 1.

Szenario A – es liegt ein absenkender oder ablehnender Bescheid vor

- **Widerspruch binnen eines Monats** einlegen (§ 84 SGG). Die Frist ist die wichtigste Größe – versäumen Sie sie nicht.
- **Aufschiebende Wirkung** nutzen (§ 86a SGG): Der Widerspruch hat im Regelfall aufschiebende Wirkung. Das heißt: Das bisherige Leistungsniveau läuft während des Verfahrens weiter und darf nicht vollzogen werden. Das ist der wirksamste Soforthebel – er greift aber nur, wenn ein Bescheid existiert.
- **Bei angeordnetem Sofortvollzug:** Antrag auf Anordnung/Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 86b Abs. 1 SGG).

Wichtig: Die aufschiebende Wirkung hilft nur, wenn ein noch laufender Bescheid aktiv gekürzt wird. Läuft eine befristete Bewilligung regulär zum Schuljahresende aus und fällt der Folgeantrag schlechter aus, sichert der Widerspruch den bisherigen Umfang nicht – dann ist

der Eilantrag (§ 86b Abs. 2 SGG) der richtige Weg. Legen Sie in diesem Fall beides parallel ein: Widerspruch gegen den Bescheid und Eilantrag beim Sozialgericht.

Szenario B – kein Bescheid, nur faktische Verschlechterung oder Pool-Umstellung

- Förmlichen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen (§§ 99, 112 SGB IX) und ausdrücklich einen rechtsmittelfähigen Bescheid verlangen. Damit verlassen Sie die Grauzone und zwingen die Behörde zu einer anfechtbaren Entscheidung. Bitten Sie zugleich darum, die Leistung bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig weiterzuführen (§ 120 Abs. 4 SGB IX).
- Bei Untätigkeit (§ 88 SGG): Sechs Monate nach dem Antrag (bzw. drei Monate nach einem Widerspruch) können Sie Untätigkeitsklage erheben. Warten Sie damit aber nicht bis zum Schulbeginn: Reagiert die Behörde nicht rechtzeitig, ist der Eilantrag bei Gericht der schnellere Weg. Hat die angesprochene Stelle Ihren Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen an einen anderen Träger weitergeleitet, bleibt sie selbst zuständig (§ 14 SGB IX) – „nicht zuständig“ ist dann keine tragfähige Antwort.
- **Bei drohendem akutem Verlust:** einstweilige Anordnung (§ 86b Abs. 2 SGG). Sie müssen den Anspruch (Bedarf, im Pool nicht deckbar) und die Eilbedürftigkeit (drohender, nicht nachholbarer Teilhabeverlust) glaubhaft machen.

In beiden Szenarien

- **Beweissicherung:** aktuelle fachärztliche und sonderpädagogische Gutachten, Förderpläne, ein Katalog des Tätigkeitsprofils der bisherigen Begleitung und eine schriftliche Bestätigung der Lehrkräfte, dass sie die Lerninhalte selbst verantworten.
- **Akteneinsicht** beantragen und **alles schriftlich** führen – mündliche Zusagen nicht akzeptieren.
- **Fristen setzen:** Versehen Sie Anfragen und Anträge mit einer kurzen, angemessenen Frist und weisen Sie auf die Eilbedürftigkeit wegen des Schuljahresbeginns hin. Reagiert die Behörde nicht rechtzeitig, bereiten Sie – statt langen Zuwartens – den Eilantrag an das Sozialgericht (§ 86b Abs. 2 SGG) vor.

Praktisches zum Verfahren

Zuständig ist die Abteilung B 4 der BSFB; das Verfahren läuft vor dem **Sozialgericht Hamburg** und ist für Leistungsberechtigte **gerichtskostenfrei** (§ 183 SGG). Der parallele Verwaltungsrechtsweg (§ 123 VwGO, Verwaltungsgericht Hamburg) ist nur ein Notanker, falls die Behörde sich ausschließlich auf das Schulgesetz beruft. Der Sozialrechtsweg ist meist vorzugswürdig: kostenfrei, gerichtet auf einen starken bundesrechtlichen Anspruch und mit Amtsermittlung zugunsten des Kindes.

Brauche ich anwaltliche Hilfe? Vor dem Sozialgericht Hamburg besteht kein Anwaltszwang – Antrag, Widerspruch und auch den Eilantrag können Sie selbst stellen (§ 73 SGG); zwingend ist eine Vertretung erst beim Bundessozialgericht. Bei einem Eilverfahren mit Gutachtenfragen ist fachkundige Unterstützung aber oft ratsam. Die Kosten lassen sich abfedern: für die außergerichtliche Beratung über Beratungshilfe (Antrag beim Amtsgericht), für das Gerichtsverfahren über Prozesskostenhilfe (§ 73a SGG); das sozialgerichtliche Verfahren selbst ist für Sie ohnehin gerichtskostenfrei (§ 183 SGG). Eine auf Sozialrecht spezialisierte Anwältin

oder einen Anwalt finden Sie über die Anwaltssuche der Rechtsanwaltskammer; eine erste Orientierung bieten auch EUTB und Verfahrensnotze.

Eilantrag auch ohne eigenes Schriftstück. Sie müssen den Eilantrag nicht selbst ausformulieren: Sie können ihn bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts Hamburg „zur Niederschrift“ erklären. Das heißt, Sie schildern Ihr Anliegen persönlich, und die Geschäftsstelle nimmt es zu Protokoll und bringt es in die richtige Form (§ 90 SGG). Das senkt die Hürde gerade in der knappen Zeit vor Schuljahresbeginn. Bringen Sie alle Nachweise mit (Atteste, Gutachten, Förderpläne) – den Bedarf müssen Sie selbst glaubhaft machen.

Praxistipp: *Eilanträge scheitern häufig nicht am Recht, sondern an lückenhaftem Nachweis. Legen Sie sämtliche Gutachten, Atteste und Stellungnahmen von Anfang an dem Antrag bei – nicht erst auf Nachfrage des Gerichts.*

Häufige Fragen zum eigenen Antrag

Muss ich warten, bis ein Bescheid kommt? Nein. Sie können jederzeit einen eigenen Antrag stellen – auch dann, wenn die Schule für dasselbe Schuljahr schon einen Antrag gestellt hat, und auch schon vor der Einschulung.

Muss der Antrag eine bestimmte Form haben? Nein. Er kann schriftlich, per E-Mail oder mündlich gestellt werden; entscheidend ist, dass der Wille erkennbar ist, eine Leistung zu beantragen. Wichtig ist der ausdrückliche Satz, dass Sie einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen. Ein Antragsformular finden Sie unter www.hamburg.de/schulbegleitung.

Wohin, wenn unklar ist, ob § 112 SGB IX oder § 35a SGB VIII gilt? Reichen Sie bei der Schulbehörde ein. Nach Berichten aus der Praxis leiten Jugendamt und Fachamt Eingliederungshilfe die Anträge ohnehin dorthin weiter. Die Zuordnung muss die Behörde klären, nicht Sie.

Gilt das auch für Kinder an Förder- und Sonderschulen? Ja. Der Anspruch besteht dort genauso wie an Regelschulen.

Ist ein Antrag ohne eindeutige Diagnose sinnvoll? Ja, wenn ärztliche oder therapeutische Berichte den Unterstützungsbedarf stützen – gerade dann, wenn die Schule sich nicht geäußert oder eine Begleitung abgelehnt hat.

Spielt der Zeitpunkt eine Rolle? Für den Anspruch nicht. Nach Erfahrung betroffener Eltern kamen Bewilligungen in den vergangenen Jahren unabhängig vom Antragszeitpunkt erst kurz vor den Sommerferien – warten Sie also nicht auf einen „richtigen“ Termin.

Schulwechsel – niemand fühlt sich zuständig. Was tun? Fragen Sie zuerst an der alten, dann an der neuen Schule nach Akteneinsicht. Bleibt das fruchtlos, stellen Sie einen eigenen Antrag.

Hat mein Kind oder die Schule Nachteile, wenn ich selbst beantrage? Solche Nachteile sind nach Erfahrung betroffener Elternverbände bisher nicht bekannt geworden.

Müssen wir uns an den Kosten beteiligen? Nein. Für die Schulbegleitung als Hilfe zur Schulbildung ist kein Eigenbeitrag aus Einkommen oder Vermögen aufzubringen (§ 138 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX). Läuft die Leistung über die Jugendhilfe (§ 35a SGB VIII), gelten dort eigene Regeln zur Kostenbeteiligung – fragen Sie in diesem Fall nach.

Häufige Fragen zum Eilverfahren und zu den Kosten

Ich kenne die beantragten und bewilligten Stunden nicht – kann ich mich trotzdem wehren?

Ja. Machen Sie den Antrag am Vorjahresumfang fest: die Behörde vorläufig zu verpflichten, ab dem 20. August 2026 [z. B. 38] Wochenstunden Einzelbegleitung fortzuführen. Die Akte muss die Behörde im Verfahren vorlegen (§ 120 SGG), das Gericht ermittelt von Amts wegen (§ 103 SGG). Mündliche Auskünfte der Schule bestätigen Sie noch am selben Tag per E-Mail – auch unbeantwortet ist das ein datierter Nachweis.

Geht ein Eilantrag bei Gericht auch ohne eigenen Antrag bei der Behörde? Der sichere Weg ist, den eigenen Antrag vorher oder gleichzeitig zu stellen. Der Eilantrag kann aber darauf gerichtet werden, den Umfang des Vorjahres vorläufig zu sichern, bis über den Antrag entschieden ist.

Wann sollte ich den Eilantrag beim Sozialgericht einreichen? Nach Berichten betroffener Eltern dauern solche Verfahren häufig weniger als zwei Wochen. Diese Vorlaufzeit steht nicht mehr zur Verfügung: Reichen Sie jetzt ein, spätestens am 17. August 2026. Rechnen Sie damit, dass die Entscheidung erst nach dem ersten Schultag fällt; der Beschluss wirkt ab dem Entscheidungstag, verlorene Tage lassen sich nicht nachholen.

Was muss im Eilantrag an das Gericht stehen? Ein konkreter Antrag, etwa: die Behörde vorläufig zu verpflichten, ab Beginn des Schuljahres 2026/27 Schulbegleitung im Umfang von [X] Stunden pro Woche als Einzelbegleitung durch eine qualifizierte Kraft zu gewähren, bis über den Antrag vom [Datum] entschieden ist. Fügen Sie eine eidesstattliche Versicherung über die Situation Ihres Kindes und die Folgen der Kürzung bei.

Und wenn nach dem Antrag wochenlang nichts passiert? Setzen Sie eine kurze Frist, halten Sie den Verlauf in einer Zeitleiste fest (wer, wann, was – auch ausgebliebene Antworten) und bereiten Sie parallel den Eilantrag an das Sozialgericht vor.

Was kostet das Verfahren, wenn ich verliere? Das sozialgerichtliche Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 183 SGG); vor dem Verwaltungsgericht fallen Gerichtsgebühren an. Eigene Anwaltskosten tragen Sie im Fall des Unterliegens in der Regel selbst, sofern keine Rechtsschutzversicherung oder Prozesskostenhilfe greift.

Brauche ich eine Rechtsschutzversicherung? Sie kann helfen. Achten Sie darauf, dass sie das Sozialrecht abdeckt und bereits das Widerspruchsverfahren einschließt.

Persönliches Budget – die Begleitung selbst organisieren

Statt einer vom Träger gestellten Kraft können Sie die Leistung als Persönliches Budget erhalten und die Begleitung selbst organisieren. Weil Sie dann Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sind und weisungsbefugt bleiben, ist das der zuverlässigste Weg, eine echte Einzelbegleitung zu sichern – vorausgesetzt, es ist Ihnen eine 1:1-Betreuung im entsprechenden Umfang bewilligt.

Das Persönliche Budget setzt einen Leistungsanspruch voraus: Sie brauchen also zuerst einen eigenen Antrag auf Eingliederungshilfe und eine Bewilligung, die dann in der Form des Budgets ausgeführt wird (§ 29 SGB IX). Wird das Budget abgelehnt, ist der Widerspruch der richtige Weg.

Bedenken Sie den Aufwand: Mit dem Budget übernehmen Sie Arbeitgeberpflichten. Lohn, Sozialabgaben sowie Urlaubs- und Ausfallzeiten der Begleitkraft müssen aus dem Budget gedeckt werden.

Praktische Umsetzung an der Schule

Bewilligt heißt nicht immer besetzt. Findet sich keine geeignete Kraft, fragen Sie schriftlich nach, ob die nächsthöhere Qualifikationsstufe bewilligt werden kann. Manche Eltern suchen selbst eine geeignete Person und vermitteln sie an den Träger, mit dem die Schule zusammenarbeitet – fragen Sie in der Schule nach, wer das ist.

Ihr Wunsch- und Wahlrecht (§§ 8, 104 SGB IX) erlaubt es, eine bestimmte geeignete Person oder einen bestimmten Anbieter zu benennen. Und wenn die Behörde meint, die Schule sei ausreichend ausgestattet: Dokumentieren Sie Ihre eigenen Beobachtungen, etwa häufigere Überlastungsreaktionen nach der Schule. Das ist bedarfsrelevanter Vortrag.

5. Vorausschauend absichern: die geplante Bundesreform (1. KJHSRG)

Kernbotschaft. Eine geplante Reform könnte ab 2028 den Einzelanspruch zugunsten kollektiver Pool-Angebote zurückdrängen. Ein heute per Bescheid dokumentierter Bedarf lässt sich später deutlich leichter verteidigen.

Das zuständige Bundesministerium hat am 23. März 2026 einen Referentenentwurf eines Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturentwurfes vorgelegt. Er würde ab 2028 eine „infrastrukturelle Bildungsassistenz“ (§ 35d Abs. 4, § 80a SGB VIII-E) einführen, die den Bedarf vorrangig über kollektive Pool-Angebote decken soll; ein individueller Einzelanspruch soll nur noch ausnahmsweise bestehen. **Das ist bislang nur ein Entwurf und nicht geltendes Recht.** Er ist heftig umstritten – verstärkt aber die Empfehlung, den Individualbedarf jetzt, solange das geltende, individualfreundliche Recht greift, bescheidfest und gutachterlich zu dokumentieren.

Kein Grund zur Panik: *Bis zu einem etwaigen Inkrafttreten gilt die heutige Rechtslage uneingeschränkt. Ein jetzt erlangter Bescheid, der nicht mehr angefochten werden kann (bestandskräftig), wirkt wie ein Schutzschild für den Übergang.*

In Hamburg ist diese Stoßrichtung organisatorisch bereits angelegt: Zum 1. Juli 2025 wurde die Jugendhilfe in die Schulbehörde eingegliedert (seither „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“, BSFB). Das unterstreicht, warum es sich lohnt, den Individualbedarf Ihres Kindes schon jetzt in Hamburg durch einen Bescheid festhalten zu lassen.

Anhang – Werkzeuge zum Sofort-Gebrauch

Checkliste 1: Status klären

- ☐ Habe ich je einen schriftlichen Bescheid über die Schulbegleitung erhalten?
- ☐ Von welcher Stelle stammt er (BSFB / ReBBZ / Jugendamt)?
- ☐ Auf welcher Rechtsgrundlage beruht er (§ 112 SGB IX / § 35a SGB VIII / § 12 HmbSG)?
- ☐ Welchen Umfang nennt er (Stunden, 1:1 oder Pool, Qualifikationsstufe)?
- ☐ Bis wann ist er befristet – und ist ein Folgeantrag gestellt/beschieden?
- ☐ Habe ich Akteneinsicht (§ 25 SGB X) und Datenauskunft (Art. 15 DSGVO) beantragt?

Checkliste 2: Verschlechterung erkennen

Quantität

- ☐ Weniger bewilligte Stunden als bisher?
- ☐ Wechsel von 1:1 auf Pool / geteilte Begleitung (welcher Schlüssel)?
- ☐ In welchen Situationen ist mein Kind künftig ohne Begleitung?

Qualität

- ☐ Niedrigere Qualifikationsstufe (z. B. FSJ-Kraft statt Fachkraft)?
- ☐ Wechselndes statt durchgehend dasselbe Begleitpersonal?
- ☐ Begründet die Behörde die Änderung mit dem Bedarf – oder nur mit Organisation/Kosten?

Checkliste 3: Alltagsbeobachtungen als Belege

Notieren Sie mit Datum, was konkret vorgefallen ist. Solche Beobachtungen wiegen im Verfahren oft schwerer als allgemeine Beschreibungen – sie zeigen, dass der Bedarf tatsächlich ungedeckt ist.

- ☐ Mein Kind musste früher abgeholt werden – an welchen Tagen?
- ☐ Es kam zu gefährlichen Situationen (Weglaufen, Selbst- oder Fremdgefährdung) – wann?
- ☐ Mein Kind konnte an einem Ausflug, Projekttag oder einer Klassenfahrt nicht teilnehmen – wann und warum?
- ☐ Fehltage oder Schulverweigerung wegen Überlastung – an welchen Tagen?
- ☐ Deutlich mehr Überlastungsreaktionen nach der Schule (Rückzug, Wutausbrüche, Erschöpfung)?
- ☐ Hilfe beim Essen, Toilettengang oder Umkleiden war nicht sichergestellt – wann?
- ☐ Lehrkräfte oder Begleitkraft haben mir etwas berichtet – was, von wem, wann?
- ☐ Die Begleitperson hat gewechselt – wie oft im laufenden Schuljahr?
- ☐ Absprachen, Material oder Hausaufgaben kamen nicht an, weil Unterstützung fehlte?

Entscheidungsbaum: Welcher Weg?

Ihre Situation	Ihr Weg
Es gibt einen absenkenden oder ablehnenden Bescheid	Widerspruch binnen 1 Monat (§ 84 SGG); aufschiebende Wirkung (§ 86a SGG) sichert vorläufig das bisherige Niveau. Bei Sofortvollzug Eilantrag bei Gericht (§ 86b Abs. 1 SGG).
Keine Information, ob ein Bescheid existiert	Statusanfrage + Akteneinsicht (§ 25 SGB X); zugleich vorsorglich EGH-Antrag (§§ 99, 112 SGB IX) stellen.

Ihre Situation	Ihr Weg
Kein Bescheid, aber faktische Verschlechterung / Pool	Förmlichen EGH-Antrag stellen, Bescheid verlangen. Untätigkeit: § 88 SGG. Drohender Verlust: Eilantrag bei Gericht (§ 86b Abs. 2 SGG).
Bedarf unverändert, Behörde will dennoch kürzen	Auf Bestandsschutz und „keine wesentliche Änderung“ (§ 48 SGB X) stützen; Bedarf gutachterlich belegen.

Fristen- und Zeitplan 2026

Zeitpunkt	Was zu tun ist
jetzt (bis 12. August 2026)	Stand klären, Akteneinsicht und eigenen Antrag absenden – mit kurzer Frist von drei Werktagen. Gemeldete Fälle werden auch in den Ferien bearbeitet.
bei fruchtlosem Fristablauf	ohne weiteres Zuwarten Eilantrag (§ 86b Abs. 2 SGG) beim Sozialgericht Hamburg prüfen, damit möglichst vor Schuljahresbeginn entschieden wird.
bis 19. August 2026	Sommerferien; in dieser Zeit fallen die Entscheidungen für das neue Schuljahr.
spätestens 17. August 2026	Eilantrag beim Sozialgericht Hamburg einreichen, damit möglichst vor dem ersten Schultag entschieden wird. Eine Entscheidung noch vor dem ersten Schultag ist ab jetzt nicht mehr gesichert – der Antrag lohnt trotzdem, weil jeder gewonnene Tag zählt.
20. August 2026	Schuljahresbeginn 2026/27 – ab jetzt zeigt sich die tatsächliche Ausstattung.
ab dem ersten Schultag ohne Begleitung	sofort Eilantrag bei Gericht stellen. Ein Beschluss wirkt erst ab dem Tag der Entscheidung; verlorene Schultage lassen sich nicht nachholen.
1 Monat ab Bescheid	Widerspruchsfrist (§ 84 SGG) – unbedingt einhalten. Bringt der Bescheid auf Ihren eigenen Antrag von Anfang an zu wenig, legen Sie Widerspruch ein und stellen zugleich einen Eilantrag bei Gericht – der Widerspruch allein hält dann nichts auf.
6 Monate ab Antrag / 3 ab Widerspruch	frühestens Untätigkeitsklage (§ 88 SGG).

Musterschreiben

Die folgenden Vorlagen sind Bausteine. Passen Sie die Platzhalter [in eckigen Klammern] an und ergänzen Sie Ihren konkreten Sachverhalt.

A) Statusanfrage, Akteneinsicht und vorsorglicher Antrag (ein Schreiben)

[Absender: Name, Anschrift] [Ort, Datum]

An die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung (BSFB), Abteilung B 4 – Inklusive Bildung
[Anschrift]

Betreff: Schulbegleitung für [Name des Kindes, geb. am ...] – Statusanfrage, Akteneinsicht und Antrag auf Eingliederungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Statusanfrage. Unser/mein Kind erhält seit [Zeitraum] an der [Schule] eine Schulbegleitung. Wir bitten um Mitteilung, auf welcher Rechtsgrundlage diese Leistung gewährt wird, in welchem Umfang und welcher Qualifikationsstufe sie bewilligt ist und bis wann eine etwaige Bewilligung befristet ist.

2. Akteneinsicht und Auskunft. Soweit ein Bescheid ergangen ist, bitten wir um Übersendung einer Kopie. Zugleich beantragen wir Akteneinsicht nach § 25 SGB X sowie Auskunft nach Art. 15 DSGVO über alle zu unserem Kind gespeicherten Daten. Für die Auskunft nach Art. 15 DSGVO gilt die Monatsfrist des Art. 12 Abs. 3 DSGVO.

3. Antrag auf Eingliederungshilfe. Vorsorglich und fristwährend stellen wir hiermit einen Antrag auf Eingliederungshilfe in Form einer personenbezogenen Schulbegleitung nach §§ 99, 112 SGB IX für das Schuljahr 2026/27, und zwar im Umfang von [X] Wochenstunden, an jedem Schultag von [Uhrzeit] bis [Uhrzeit], mindestens im Umfang des Schuljahres 2025/26 und einschließlich Ganztags- und Betreuungszeiten sowie Ausflügen und Klassenfahrten und bitten um einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Wir bitten um Rückmeldung bis zum [Datum, drei Werktage]. Wegen der Sommerferien (9. Juli bis 19. August 2026) und des Schuljahresbeginns am 20. August 2026 ist die Angelegenheit eilbedürftig; nach fruchtlosem Fristablauf behalten wir uns vor, gerichtlichen Eilrechtsschutz (§ 86b Abs. 2 SGG) in Anspruch zu nehmen. **Eine Antwort nur zu einer Ziffer betrachten wir nicht als Erledigung der übrigen.**

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

B) Förmlicher Antrag auf Eingliederungshilfe (§§ 99, 112 SGB IX)

[Absender] [Ort, Datum]

An die BSFB, Abteilung B 4 – Inklusive Bildung [Anschrift]

Betreff: Antrag auf Eingliederungshilfe – Schulbegleitung (1:1) nach §§ 99, 112 SGB IX für [Name des Kindes]

Sehr geehrte Damen und Herren,

für unser/mein Kind [Name, geb. ...] beantragen wir Eingliederungshilfe in Form einer personenbezogenen Schulbegleitung (1:1) im bisherigen Umfang von [X] Wochenstunden, an jedem Schultag von [Uhrzeit] bis [Uhrzeit], einschließlich Ganztags- und Betreuungszeiten sowie Ausflügen und Klassenfahrten, für das Schuljahr 2026/27. Der individuelle Unterstützungsbedarf besteht unverändert fort; eine Deckung im Rahmen eines Pools ist nach fachlicher Einschätzung nicht bedarfsdeckend möglich.

Zur Begründung verweisen wir auf die beigelegten Unterlagen [fachärztliches Gutachten, sonderpädagogische Stellungnahme, Förderpläne, Tätigkeitsprofil der bisherigen Begleitung].

Wir bitten um Durchführung des Gesamtplanverfahrens und um einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Eine ausschließliche Verweisung auf eine schulinterne Lösung nach § 12 HmbSG genügt dem Anspruch auf Teilhabeleistungen nicht.

Angeht das Schuljahresbeginns am 20. August 2026 bitten wir um Entscheidung bis spätestens [Datum]. Sollte bis dahin kein Bescheid ergehen, werden wir einstweiligen Rechtsschutz (§ 86b Abs. 2 SGG) in Anspruch nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift] · Anlagen: [Liste]

C) Widerspruch gegen einen absenkenden Bescheid

[Absender] [Ort, Datum]

An [erlassende Stelle / BSFB] [Anschrift]

Betreff: Widerspruch gegen den Bescheid vom [Datum], Az. [Aktenzeichen] – Schulbegleitung für [Name des Kindes]

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o. g. Bescheid legen wir hiermit fristgerecht Widerspruch ein. Der bisherige, bedarfsgerechte Umfang der 1:1-Schulbegleitung ist beizubehalten.

Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse i. S. d. § 48 SGB X liegt nicht vor; der Bedarf unseres Kindes ist unverändert. Eine Herabsetzung allein aus organisatorischen oder fiskalischen Gründen ist unzulässig. Wir weisen darauf hin, dass dem Widerspruch aufschiebende Wirkung zukommt (§ 86a SGG); die bisherige Versorgung ist daher bis zur Entscheidung fortzuführen.

Wir bitten um schriftliche Bestätigung bis zum [Datum], dass die bisherige Versorgung unverändert fortgeführt wird.

Eine Begründung sowie weitere Nachweise reichen wir nach. Um Eingangsbestätigung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

D) Sachstandsanfrage mit Fristsetzung (Antrag läuft, keine Antwort)

[Absender] [Ort, Datum]

An die BSFB, Abteilung B 4 – Inklusive Bildung [Anschrift]

Betreff: Antrag vom [Datum] – Schulbegleitung für [Name des Kindes] – Sachstandsanfrage und Fristsetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am [Datum] haben wir für unser Kind [Name, geb. ...] Eingliederungshilfe in Form einer Schulbegleitung nach §§ 99, 112 SGB IX beantragt. Eine Entscheidung liegt uns bis heute nicht vor.

Wir bitten um Entscheidung bis zum [Datum] und ausdrücklich um einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Sollten noch Unterlagen fehlen, teilen Sie uns dies bitte umgehend mit.

Das Schuljahr beginnt am 20. August 2026. Ohne Entscheidung wäre unser Kind ab dem ersten Schultag ohne die erforderliche Unterstützung. Bis zur endgültigen Entscheidung bitten wir, die Leistung vorläufig zu erbringen (§ 120 Abs. 4 SGB IX). Nach fruchtlosem Fristablauf werden wir einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht Hamburg in Anspruch nehmen (§ 86b Abs. 2 SGG).

Um eine kurze Eingangsbestätigung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

E) Erinnerung an Auskunft und Akteneinsicht

[Absender] [Ort, Datum]

An die BSFB, Abteilung B 4 – Inklusive Bildung [Anschrift]

Betreff: [Name des Kindes] – Auskunft nach Art. 15 DSGVO und Akteneinsicht nach § 25 SGB X; Erinnerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom [Datum] haben wir Auskunft und Akteneinsicht beantragt. Zum Antrag auf Eingliederungshilfe erhielten wir eine Eingangsbestätigung, zu Auskunft und Akteneinsicht bislang keine Reaktion.

Die Monatsfrist des Art. 12 Abs. 3 DSGVO ist abgelaufen, eine begründete Verlängerung wurde nicht mitgeteilt. Wir bitten um Erledigung bis zum [Datum]. Von Interesse ist insbesondere, welcher Umfang für 2025/26 bewilligt war und welcher Umfang und welche Qualifikationsstufe für 2026/27 beantragt und bewilligt wurden.

Bei Verweigerung bitten wir um Mitteilung der Rechtsgrundlage; nach fruchtlosem Fristablauf legen wir Beschwerde beim Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ein (Art. 77 DSGVO).

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

F) Berichtigung des Förderplans

[Absender] [Ort, Datum]

An die [Schule], [Anschrift] – nachrichtlich: ReBBZ [Bezirk]

Betreff: Förderplan für [Name des Kindes] vom [Datum] – Berichtigung und Fortschreibung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Förderplan enthält unzutreffende Angaben: 1. [Angabe] – zutreffend ist [Richtigstellung]. 2. [Angabe] – zutreffend ist [Richtigstellung].

Wir beantragen Berichtigung (Art. 16 DSGVO) und Übersendung der berichtigten Fassung bis zum [Datum]. Soweit Bewertungen betroffen sind, bitten wir, dieses Schreiben als Gegendarstellung zur Akte zu nehmen und mit dem Plan vorzulegen.

Die Sorgeberechtigten sind zu beteiligen, der Plan ist spätestens nach einem Jahr fortzuschreiben (§ 12 Abs. 4 HmbSG). Wir bitten um einen Fortschreibungstermin vor Schuljahresbeginn und um Mitteilung, welche Integrationsleistungen der Plan ausweist.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Vor dem Absenden prüfen

- ☐ Ist das Schreiben unterschrieben – bei gemeinsamer Sorge von beiden Sorgeberechtigten?
- ☐ Sind alle Anlagen beigelegt und im Schreiben aufgelistet?
- ☐ Habe ich eine Kopie des Schreibens und der Anlagen für meine Unterlagen?
- ☐ Ist der Versand dokumentiert? Ein Einwurf-Einschreiben belegt den Einwurf, nicht den Zugang bei der richtigen Stelle; wo eine Frist läuft, sind Einschreiben mit Rückschein oder Übergabe gegen Empfangsbestätigung sicherer. Praktisch am besten: E-Mail an das Funktionspostfach mit Bitte um Eingangsbestätigung – und die gesendete Nachricht aufbewahren.
- ☐ Habe ich um eine Eingangsbestätigung gebeten?
- ☐ Ist die gesetzte Frist im Kalender notiert – mit Erinnerung zwei Tage vorher?

Wo Sie Unterstützung finden

- **Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB):** kostenlose, trägerunabhängige Beratung zu Teilhabe- und Eingliederungshilfeleistungen, in Hamburg an mehreren Standorten.
- **Verfahrenslotse (§ 10b SGB VIII):** unterstützt bei Antrag und Verfahren gegenüber dem Träger. Sie erreichen ihn über das Jugendamt Ihres Bezirks.
- **Beratungsstellen und Selbsthilfe in Hamburg** sowie auf das Sozialrecht spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.
- **Rechtsantragstelle des Sozialgerichts Hamburg:** nimmt Anträge und Eilanträge zur Niederschrift auf und bringt sie in die richtige Form.
- **Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe:** staatliche Kostenübernahme für Beratung (Antrag beim Amtsgericht) und gerichtliche Vertretung (§ 73a SGG) bei geringem Einkommen. Maßgeblich ist nicht das Bruttoeinkommen, sondern das nach gesetzlichen Freibeträgen verbleibende Einkommen; die Freibeträge werden jährlich angepasst. Die Prüfung ist kostenfrei: Beratungshilfe beantragen Sie beim Amtsgericht, für die Prozesskostenhilfe gibt die Rechtsantragstelle das amtliche Formular aus.
- **Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI):** nimmt kostenfrei Beschwerden entgegen, wenn Auskunft, Akteneinsicht oder Berichtigung verweigert werden oder unbeantwortet bleiben (Art. 77 DSGVO).

Wichtige Adressen

- **Rückfragen zur Schulbegleitung:** Funktionspostfach der Schulbehörde, schbg-organisation@bsfb.hamburg.de – dort werden in den Sommerferien die gemeldeten Fälle zentral bearbeitet.
- **Antragsformular und Unterlagen:** www.hamburg.de/schulbegleitung
- **Beratung finden:** teilhabeberatung.de führt zur nächsten EUTB-Beratungsstelle; einen Hamburger Überblick bietet www.hamburg.de/behinderung. Den Verfahrenslotsen erreichen Sie über das Jugendamt Ihres Bezirks.
- **Sozialgericht Hamburg:** Dammtorstraße 7, 20354 Hamburg – dort befindet sich auch die Rechtsantragstelle.

- **Datenschutzbeschwerde:** Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, Ludwig-Erhard-Straße 22, 20459 Hamburg – Beschwerde auch online möglich.

Bitte prüfen: *Anschriften, Postfächer und Zuständigkeiten der Behörde ändern sich gelegentlich. Vergewissern Sie sich kurz vor dem Absenden, an welche Stelle Ihr Schreiben zu richten ist.*

Kleines Glossar

- **ReBBZ:** Regionales Bildungs- und Beratungszentrum; koordiniert in Hamburg unter anderem die schulinterne Unterstützung.
- **FSJ / BFD:** Freiwilliges Soziales Jahr bzw. Bundesfreiwilligendienst – Kräfte der Qualifikationsstufe 1 ohne pädagogische Fachausbildung.
- **Kombinationsmaßnahme:** eine Begleitkraft betreut mehrere Kinder gemeinsam (Pool) statt eines Kindes allein.
- **Bescheid (Verwaltungsakt):** schriftliche Entscheidung der Behörde an Sie, gegen die Sie Widerspruch einlegen können.
- **Bestandskraft:** ein Bescheid ist bestandskräftig, wenn die Widerspruchsfrist abgelaufen ist und er deshalb nicht mehr angefochten werden kann. Er darf dann nur noch unter engen Voraussetzungen geändert werden (§ 48 SGB X).
- **Aufschiebende Wirkung:** ein Widerspruch hält die Umsetzung einer Kürzung vorläufig an, solange ein laufender Bescheid gekürzt wird.
- **Gesamtplanverfahren:** das förmliche Verfahren, in dem der Bedarf ermittelt und die Leistung festgelegt wird. Es wird durch Ihren Antrag ausgelöst und ist von der Behörde von Amts wegen durchzuführen; Sie können Ihre Beteiligung und auf Wunsch eine Gesamtplankonferenz verlangen (§§ 117, 119 SGB IX).
- **Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund:** die beiden Dinge, die im Eilverfahren glaubhaft zu machen sind – dass Ihnen die Leistung wahrscheinlich zusteht und dass es dringend ist.
- **EUTB:** Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung – kostenlose, trägerunabhängige Beratung. Die nächste Beratungsstelle finden Sie über teilhabeberatung.de.
- **Verfahrenslotse:** unterstützt Eltern unabhängig beim Antrag und im Verfahren (§ 10b SGB VIII); angesiedelt beim Jugendamt.

Hinweise und Vorbehalte

Dieser Leitfaden ist eine allgemeine Orientierungshilfe und ausdrücklich keine Rechtsberatung. Er soll betroffenen Eltern eine erste Hilfestellung geben und das eigene Vorgehen erleichtern, kann und will eine auf den Einzelfall bezogene rechtliche Beratung jedoch nicht ersetzen. Ob und wie die beschriebenen Schritte in Ihrem Fall greifen, hängt von den konkreten Umständen ab; im Zweifel sollten Sie fachkundigen Rat einholen – etwa bei einer Beratungsstelle, der EUTB oder einer auf Sozialrecht spezialisierten Anwältin bzw. einem Anwalt.

Die Rechtsprechung zur Frage „Pool unzumutbar – also 1:1“ ist unter dem seit 2020 geltenden Recht noch nicht in großer Dichte vorhanden; vieles stützt sich auf Gesetzeswortlaut, höchstrichterliche Grundsätze und Fachpositionen. Ob die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs im Einzelfall eingreift, ist gesondert zu prüfen. Welche Rechtsgrundlage (§ 112 SGB IX oder § 35a SGB VIII) und welcher Rechtsweg gilt, richtet sich nach dem Bedarf des Kindes. Maßgebliche Schriftstücke und Aktenzeichen sollten vor einer förmlichen Verwendung anhand der Originalquellen überprüft werden.

Ob die Fristen des § 14 SGB IX für den Träger der Eingliederungshilfe gelten, kann die Behörde anders sehen.

Rechtsstand: 9. August 2026.

Mein Fahrplan – zum Ausdrucken

Arbeiten Sie sie von oben nach unten ab und tragen Sie die Daten ein. Das neue Schuljahr beginnt am 20. August 2026.

Schritt	Datum	Erledigt
1. Stand erfragt: Wie viele Stunden, welche Qualifikation, bewilligt bis wann? (Klassenteam, Schulbüro, ReBBZ oder schbg-organisation@bsfb.hamburg.de)		
2. Akteneinsicht beantragt (§ 25 SGB X bzw. Art. 15 DSGVO)		
3. Eigenen Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt und rechtsmittelfähigen Bescheid verlangt		
4. Unterlagen gesammelt: Förderplan, ärztliche Berichte, Beobachtungen (Checkliste 3)		
5. Frist gesetzt – drei Werktage – bis zum:		
6a. Antwort erhalten? Umfang und Qualifikation mit dem Vorjahr verglichen		
6b. Keine Antwort auf Akteneinsicht? Separat angemahnt, Frist eine Woche		
7. Bescheid schlechter als bisher: Widerspruch binnen eines Monats eingelegt		
8. Keine Antwort bis zur Frist: Eilantrag bei Gericht vorbereitet und eingereicht (§ 86b Abs. 2 SGG)		
9. Erster Schultag: Ist die Begleitung tatsächlich da? Wenn nein – sofort Eilantrag bei Gericht		

Wenn es schnell gehen muss: Sie müssen den Eilantrag nicht selbst schreiben. Die Rechtsantragstelle des Sozialgerichts Hamburg, Dammtorstraße 7, nimmt ihn zu Protokoll – bringen Sie alle Unterlagen mit.